

Hundesteuersatzung der Gemeinde Swisttal vom
24. November 2005

(in der Fassung vom 16.12.2011)

Verzeichnis der Änderungen

Änderungssatzung vom	In Kraft getreten am	Geänderte Regelungen
16.12.2011	01.01.2012	§ 2

Hundesteuersatzung der Gemeinde Swisttal vom 24. November 2005

Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO NW) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.666 / SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644) in der Fassung der Berichtigung vom 06.01.2005 (GV NRW S. 15) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert am 04.05.2004 (GV NRW S. 228), hat der Rat der Gemeinde Swisttal in seiner Sitzung vom 22.11.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

- (1)** Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.
- (2)** Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seines Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt der Gemeinde Swisttal gemeldet und bei einer von diesem bestimmten Stelle abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3)** Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von 2 Monaten überschreitet.

§ 2 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1)** Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam
 - a)** nur ein Hund gehalten wird 80,-- €
 - b)** zwei Hunde gehalten werden 115,-- € je Hund,
 - c)** drei oder mehr Hunde gehalten werden 140,-- € je Hund,
 - d)** sogenannte gefährliche Hunde (§ 3 LHundG) oder sogenannte Hunde bestimmter Rassen (§ 10 LHundG) 850,-- €
 - e)** zwei oder mehr der unter Buchstabe d) aufgeführten Hunde gehalten werden 1.060,-- € je Hund

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

Für Hundehalter der in § 10 Landeshundegesetz aufgeführten Rassen (Alano, American Bulldog, Rottweiler, Tosa Inu) sowie deren Kreuzungen untereinander und mit anderen Hunden gelten die Buchstaben d und e nur für Neuanmeldungen ab 01.01.2004.

- (2)** So genannte Kampfhunde im Sinne von Absatz 1 Buchstaben d und e sind solche Hunde,
- a)** die auf Angriffslust oder über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft oder Schärfe oder andere in der Wirkung gleichstehende Zuchtmerkmale gezüchtet werden oder die eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen zum Schutzhund oder eine Abrichtung auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen haben,
 - b)** die sich als bissig erwiesen haben,
 - c)** die wiederholt in Gefahr drohender Weise Menschen anspringen,
- die wiederholt bewiesen haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder Hunde hetzen oder reißen.

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Hunde der in den §§ 3 und 10 Landeshundegesetz aufgeführten Rassen sowie deren Kreuzungen untereinander und mit anderen Hunden.

1. § 3 Landeshundegesetz

1. Pitbull Terrier
2. American Staffordshire Terrier
3. Staffordshire Bullterrier
4. Bullterrier
5. Bullmastiff
6. Mastiff
7. Mastino Espanol
8. Mastino Napoletano
9. Fila Brasileiro
10. Dogo Argentino

2. § 10 Landeshundegesetz

1. Alano
2. American Bulldog
3. Rottweiler
4. Tosa Inu

§ 3 Steuerbefreiung

- (1)** Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde Swisttal aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2)** Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber, oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schweberhindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.
- (3)** Steuerbefreiung auf Antrag wird auch gewährt für nicht zu Erwerbszwecken gehaltenen Hunde, die
 - a)** an Bord von ins Schifffahrtsregister eingetragenen Binnenschiffen gehalten werden oder
 - b)** als Gebrauchshunde ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt werden, in der hierfür benötigten Anzahl.
- (4)** Für Kampfhunde im Sinne des § 2 Abs. 2 wird eine Steuerbefreiung nach den Absätzen 2 und 3 nicht gewährt.

§ 3 a Befristete Steuerbefreiung für Tierheimhunde

- (1)** Weiterhin wird für Hunde, die nachweislich aus einem Tierheim aufgenommen wurden, welches eine Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 Tierschutzgesetz besitzt und dessen Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestätigt ist, auf Antrag eine Steuerbefreiung für die Dauer von 12 Monaten gewährt.
- (2)** Für diejenigen Hundehalter, die mit einem nachweislich aus einem Tierheim aufgenommenen Hund in die Gemeinde Swisttal zuziehen, verkürzt sich der Befreiungszeitraum um die Zeit zwischen Aufnahme des Hundes aus dem Heim und dem Datum des Zuzugs. Dabei wird auf volle Monate zu Gunsten des Antragstellers abgerundet.
- (3)** Die Befreiung nach § 3 a Abs. 1 – 2 wird nur für die Übernahme eines Hundes je Antragsteller gewährt, wenn keine weiteren Hunde im Haushalt gehalten werden.
- (4)** Für Kampfhunde im Sinne des § 2 Abs. 2 wird eine Steuerbefreiung nach den Absätzen 1 und 2 nicht gewährt.

§ 4 Allgemeine Steuerermäßigung

- (1)** Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen für
 - a)** Hunde die zur Bewachung von Gebäuden, welche von den nächsten bewohnten Gebäuden mehr als 200 m entfernt liegen, erforderlich sind,

- b) Hunde, die als Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Gemeinde Swisttal anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen,
 - c) Hunde die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 m entfernt liegen, erforderlich sind, ist die Steuer auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen.
 - d) Für Personen die Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27-40 SGB-XII), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41-46 SGB XII) oder Arbeitslosengeld II (§§ 19-27 SGB II) erhalten sowie für diesen einkommenmäßig gleichstehende Personen wird die Steuer auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 ermäßigt, jedoch nur für einen Hund.
- (2) Für Kampfhunde im Sinne des § 2 Abs. 2 wird eine Steuerermäßigung nach Absatz 1 nicht gewährt.

§ 5 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Eine Steuerbefreiung nach § 3 bzw. eine Steuerermäßigung nach § 4 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuerbefreiung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.
- (2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder -ermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuerbefreiung wirksam werden soll, schriftlich bei der Gemeinde Swisttal zu stellen. In den Fällen des § 3 a ist der Antrag spätestens mit der steuerlichen Anmeldung des Hundes zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 2 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuerbefreiung vorliegen.
- (3) Über die Steuerbefreiung oder -ermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt nur für den Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder -ermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Gemeinde Swisttal schriftlich anzuzeigen.

§ 6 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist, bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen jedoch erst mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund 3 Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist. In den Fällen des § 3 a beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Zeitraum von 12 Monaten bzw. der verkürzte Befreiungszeitraum überschritten worden ist.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder stirbt.

(3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde Swisttal endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.

§ 7 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr, oder, wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.

(2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und dann vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Sie kann für das ganze Jahr im Voraus entrichtet werden. Bis zum Zugehen eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten.

(3) Wer einen bereits in einer Gemeinde der Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an die Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder gestorbenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 8 Sicherung und Überwachung der Steuer

(1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist- innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, unter Angabe der Hunderasse bei der Gemeinde Swisttal anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist und in den Fällen des § 6 Abs. 3 Satz 1 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.

(2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder gestorben ist oder nachdem der Halter aus der Gemeinde Swisttal weggezogen ist, bei der Gemeinde Swisttal abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

(3) Die Gemeinde übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke ausführen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde Swisttal die gültige Marke auf Verlangen vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt. Die Hundesteuermarke ist bei Veräußerung, Tod oder Abgabe des

Hundes an eine andere Person der Gemeindeverwaltung unaufgefordert zurückzugeben.

(4) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde Swisttal auf Nachfrage über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen. Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.

(5) Bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Steueramt übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Frist verpflichtet. Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Art. 74 des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an den Euro vom 25.09.2001 (GV. NRW. 2001 S. 708), handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Hundehalter entgegen § 5 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
2. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig oder ohne Angabe der Hunderasse anmeldet,
3. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet.
4. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke ausführt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Gemeinde Swisttal nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt,
5. als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter sowie als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
6. als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 8 Abs. 5 die vom Steueramt übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt am 01. Januar 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Swisttal vom 16.10.2000 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 21.07.2004 außer Kraft.